

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Gea Kirchner 563 389 535 gea.kirchner@aph.wuppertal.de
	Datum:	28.01.2026
	Drucks.-Nr.:	VO/0185/26 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.02.2026	Betriebsausschuss APH und KIJU	Empfehlung/Anhörung
17.02.2026	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Controlling & Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
19.02.2026	Haupt- und Personalausschuss	Empfehlung/Anhörung
23.02.2026	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Zustimmung der vom Landschaftsverband beschiedenen gesondert berechnungsfähigen betriebsbedingten Investitionsaufwendungen ab 01.01.2026 bis 31.12.2027 für die Einrichtung Neviandtstraße		

Grund der Vorlage

Der Rat der Stadt entscheidet nach § 4 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005 über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

Beschlussvorschlag

Die vom Landschaftsverband Rheinland beschiedenen gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal werden für den Zeitraum 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027 gem. Anlage 01 festgesetzt.

Unterschrift

Annette Berg

Gea Kirchner

Begründung

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 82 Absatz 3 SGB XI dürfen in der Pflegevergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung keine Investitionsaufwendungen berücksichtigt werden. Diese sind dem Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung zu stellen.

Rechtsgrundlage für die Höhe der gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist in Nordrhein-Westfalen seit Oktober 2014 das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum APG NRW (APG DVO NRW). Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist für die Berechnung der Investitionskosten von Alten- und Pflegeeinrichtungen zuständig.

Die gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen für die Einrichtung Neviandtstraße hat der LVR für die Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027 rückwirkend festgesetzt.

Dabei wurde der erforderlichen Veränderung zur Optimierung der Belegungssituation Rechnung getragen und der mögliche Gestaltungsspielraum genutzt. Die vorgenommene Verschiebung in den Kostenzuordnungen zwischen Einzel – und Doppelzimmern entspricht dabei der Marktsituation und reduziert die Kosten für die Unterbringung in Doppelzimmern.

Die Gegenüberstellung der Beträge ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

Hinweis:

Unter der Voraussetzung der Zustimmung des Rates zur Anpassung der anzubietenden Pflegeplätze in der Einrichtung Neviandtstraße (siehe VO/0178/26) ist der Zeitraum der Gültigkeit der Investitionskosten allerdings ggf. auf drei Monate verkürzt.

Bei Reduzierung der Planzahl auf 89 Betten (Feststellung erforderlich), sind für die Neviandtstraße zum 01.04.2026 erneute die geänderten Investitionskosten zu berechnen und beim Landschaftsverband zu beantragen. Analog zum Verfahren bei Reduzierung ist auch bei Erhöhung des Bettenangebotes (nach Fertigstellung Baumaßnahme) die neue Anzahl festzustellen und die Investitionskosten sind zu fassen und zu beantragen. Dieses Vorgehen entspricht den rechtlichen Möglichkeiten und ist mit Landschaftsverband entsprechend abgestimmt worden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung:

Die Beschlussvorlage ist klimaneutral.

Anlage

Anlage 01